



Vorentwurf

Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 188-191c der Bundesverfassung,¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates ...²
beschliesst:*

I

Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 1

Oberste rechtsprechende Behörde

¹ Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.

Art. 2 Abs. 1

¹ Das Bundesgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 17a Interne Rekurskommission in Personalsachen

¹ Das Bundesgericht setzt eine interne Rekurskommission ein, die Beschwerden gegen Verfügungen betreffend ein Arbeitsverhältnis bei ihm beurteilt.

² Es regelt die Organisation und das Verfahren in einem Reglement.

SR

1 SR 101

2 BBl ...

3 SR 173.110

Art. 19 Abs. 3

³ Die Präsidenten und Präsidentinnen können zweimal wiedergewählt werden; eine Wiederwahl nach weniger als zwei Jahren wird nicht mitgerechnet.

Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 4

^{2bis} Zwei Richter oder Richterinnen einer Abteilung, die eine Rechtsfrage nach Absatz 2 zu entscheiden hat, können verlangen, dass die Vereinigung der betroffenen Abteilungen einen Beschluss fasst.

⁴ Das Bundesgericht regelt das Verfahren in einem Reglement.

Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz

² Betrifft nur den französischen Text

Art. 46 Abs. 2 Bst. f und g

² Absatz 1 gilt nicht in Verfahren betreffend:

- f. Schutzmassnahmen und Rückführungsentscheide nach dem Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007⁴ über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE);
- g. Zwangsmassnahmen nach der Strafprozessordnung (StPO)⁵.

Art. 60 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Das Bundesgericht teilt seinen Entscheid in der Strafsache dem nicht als Partei beteiligten Opfer unentgeltlich mit, wenn das Opfer dies verlangt.

Art. 64 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Der Anspruch auf Ersatz verjährt zehn Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Art. 65 Abs. 5 und 6

⁵ Rechtfertigen es besondere Gründe, so kann das Bundesgericht bei der Bestimmung der Gerichtsgebühr über die Höchstbeträge hinausgehen, jedoch höchstens bis zum dreifachen Betrag in den Fällen nach Absatz 3 und bis zu 10 000 Franken in den Fällen nach Absatz 4.

⁴ SR 211.222.32

⁵ SR 312.0

⁶ In vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit einem Streitwert von mehr als hundert Millionen Franken kann die Gerichtsgebühr bis zu einer Million Franken betragen.

Art. 78 Abs. 2 Bst. a

² Der Beschwerde in Strafsachen unterliegen auch Entscheide über:

- a. Zivilansprüche, wenn diese von der Vorinstanz zusammen mit der Strafsache zu beurteilen waren;

Art. 80 Abs. 2 dritter Satz

² ... Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach der StPO ein Zwangsmassnahmengericht oder ein anderes Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Art. 81 Abs. 4

⁴ Die Kantone können vorsehen, dass eine mit Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs betraute Behörde zur Beschwerde gegen kantonale Entscheide nach Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b berechtigt ist.

Art. 83 Bst. a, r und s

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, wenn:
 1. der Entscheid überwiegend auf politischen Erwägungen beruht; und
 2. kein völkerrechtlicher Anspruch auf eine innerstaatliche gerichtliche Beurteilung besteht;
- r. Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Artikel 53 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁶ über die Krankenversicherung getroffen hat;
- s. Entscheide über die Zoneneinteilung im Produktionskataster für die Landwirtschaft;

Art. 86 Abs. 2

² Die Kantone setzen als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein.

Art. 87 Abs. 1

¹ Gegen kantonale Erlasse ist unmittelbar die Beschwerde zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann. Diese Ausnahme gilt nicht für kommunale Erlasse.

Art. 97 Abs. 2

² Jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann gerügt werden, wenn:

- a. sich die Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass richtet oder die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen oder Volkswahlen und -abstimmungen betrifft; und
- b. kein Gericht als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts entschieden hat.

Art. 100 Abs. 2 Bst. c

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage:

- c. bei Entscheiden der einzigen kantonalen Instanz nach Artikel 7 BG-KKE;

Art. 103 Abs. 2 Bst. b

² Die Beschwerde hat im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung:

- b. in Strafsachen, wenn sie sich gegen einen Entscheid richtet, der eine unbedingte Freiheitsstrafe, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung ausspricht; die aufschiebende Wirkung erstreckt sich nicht auf den Entscheid über Zivilansprüche;

Art. 105 Abs. 3

³ Das Bundesgericht ist nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden, wenn:

- a. sich die Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass oder die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen oder Volkswahlen und -abstimmungen richtet; und
- b. kein Gericht als unmittelbare Vorinstanz entschieden hat.

Art. 108 Abs. 1

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung entscheidet im vereinfachten Verfahren über Nichteintreten auf Beschwerden und Gesuche, die

- a. offensichtlich unzulässig sind;
- b. offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 42 Abs. 2) enthalten;
- c. querulatorisch oder rechtmisbräuchlich sind.

Art. 112 Abs. 2 erster und vierter Satz

² Wenn es ein anderes Bundesgesetz oder kantonales Recht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vorsieht, kann die Behörde ihren Entscheid ohne Begründung eröffnen. ... Abweichende bundesgesetzliche Regelungen betreffend Frist oder Vollstreckbarkeit bleiben vorbehalten.

Art. 120 Abs. 4

⁴ Die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, eine ihnen unterstellte Dienststelle, vertreten den Bund im Klageverfahren, wenn sie in der Sache zuständig sind.

Art. 122 Bst. a

Die Revision wegen Verletzung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950⁷ (EMRK) kann verlangt werden, wenn:

- a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat;

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁸

Art. 15 Abs. 5

⁵Gegen die Verweigerung der Ermächtigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft oder durch den Bundesanwalt oder die Bundesanwältin ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Entscheide der eidgenössischen Gerichte über die Ermächtigung sind endgültig.

2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁹

Art. 47 Abs. 6

Aufgehoben

3. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁰

Art. 49 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

¹ Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:

c. Unangemessenheit.

² Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn:

a. eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat; oder

b. ein Bundesgesetz diese Rüge ausschliesst.

Art. 72 Bst. a

Die Beschwerde an den Bundesrat ist zulässig gegen:

⁸ SR 170.32

⁹ SR 172.010

¹⁰ SR 172.021

- a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, wenn:
 1. die Verfügung überwiegend auf politischen Erwägungen beruht, und
 2. kein völkerrechtlicher Anspruch auf eine innerstaatliche gerichtliche Beurteilung besteht;

Art. 75 Abs. 4

⁴ Das instruierende Departement entscheidet über

- a. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden;
- b. Nichteintreten auf Beschwerden gestützt auf Artikel 52 Absatz 3;
- c. Nichteintreten auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden;
- d. Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs.

Art. 78 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Wird die Verfügung angefochten, so vertritt es den Bundesrat vor der Beschwerdeinstanz.

Art. 79

Aufgehoben

4. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹¹

Art. 36 Abs. 2 erster bis dritter Satz

² Verfügungen, die ein Arbeitsverhältnis beim Bundesgericht betreffen und von der internen Rekurskommission nach Artikel 17a Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹² erlassen worden sind, unterliegen der Beschwerde an eine Rekurskommission bestehend aus den Präsidenten oder Präsidentinnen der Abteilungen, die an den oberen Gerichten der Kantone Waadt, Luzern und Tessin für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse zuständig sind. Im Verhinderungsfall kommen die Regeln zur Anwendung, die für das Gericht gelten, an dem das betroffene Mitglied arbeitet. Die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes über die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind sinngemäss anwendbar. ...

¹¹ SR 172.220.1

¹² SR 173.110

5. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹³

Art. 23 Abs. 2 Bst. a

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach:

- a. Artikel 111 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁴;

Art. 32 Abs. 1 Bst. a, f und k

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, wenn:
 1. die Verfügung überwiegend auf politischen Erwägungen beruht; und
 2. kein völkerrechtlicher Anspruch auf eine innerstaatliche gerichtliche Beurteilung besteht;
- f. *Aufgehoben*
- k. die Genehmigung von Erlassen und öffentlich-rechtlichen Tarifen, sofern nicht ein Bundesgesetz die Beschwerde vorsieht.

Art. 33 Bst. a, b, *c^{quater}* und *c^{quinquies}*

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- a. der Organe der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;
- b. des Bundesrates, wenn er als erste Instanz verfügt hat;
- c^{quater}*. des Bundesanwaltes oder der Bundesanwältin auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses der von ihm oder ihr gewählten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie des Personals der Bundesanwaltschaft einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;
- c^{quinquies}*. der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses ihres Sekretariats einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;

¹³ SR 173.32

¹⁴ SR 142.31

6. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010¹⁵

Art. 73 Abs. 4

⁴ Rechtfertigen es besondere Gründe, so können das Bundesstrafgericht und die Bundesanwaltschaft bei der Bestimmung der Gebühr über den Höchstbetrag des Gebührenrahmens hinausgehen, jedoch höchstens bis zum doppelten Betrag.

7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹⁶ über die Förderung der Forschung und der Innovation

Art. 13 Abs. 3

³ Im Beschwerdeverfahren kann Unangemessenheit nicht gegüt werden.

8. Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007¹⁷

Art. 7 Abs. 2

Aufgehoben

9. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965¹⁸

Art. 54a

¹ Die antragstellende Person, das kantonale Verrechnungssteueramt und die ESTV können den Entscheid der Rekurskommission an eine weitere verwaltungsunabhängige kantonale Instanz ziehen, wenn das kantonale Recht eine solche vorsieht.

² Der Artikel 54 gilt sinngemäss.

Art. 56

Gegen Entscheide letzter kantonomer Instanzen kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁹ beim Bundesgericht Beschwerde geföhrt werden. Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist auch das kantonale Verrechnungssteueramt berechtigt.

¹⁵ SR 173.71

¹⁶ SR 420.1

¹⁷ SR 510.62

¹⁸ SR 642.21

¹⁹ SR 173.110

^ehs. Beschwerde vor einer weiteren kantonomeren Instanz

e. Beschwerde an das Bundesgericht

Art. 58 Abs. 2 zweiter Satz

² ... ; die Artikel 54, 54a und 56 finden Anwendung.

10. Bundesgesetz vom 8. März 1960²⁰ über die Nationalstrassen

Art. 28 Abs. 5

⁵ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege, bei Enteignungen zusätzlich nach dem EntG²¹. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.

11. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957²²

Art. 51a Abs. 2

² Gegen die Verfügung des UVEK kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.

12. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000²³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 61 Bst. b^{bis}

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁴ nach kantonalem Recht. Es hat folgenden Anforderungen zu genügen:

bbis. Mit der Beschwerde gegen Verfügungen und Einspracheentscheide über Versicherungsleistungen kann auch Unangemessenheit gerügt werden.

²⁰ SR 725.11

²¹ SR 711

²² SR 742.101

²³ SR 830.1

²⁴ SR 172.021